

## § 2

Die Absätze 3 bis 7 des § 18 werden die Absätze 4 bis 8.

## § 3

In den § 24 sind die folgenden Absätze neu aufzunehmen:

„(4) Die Generaldirektoren der Kombinate sind berechtigt, im Rahmen der betrieblichen und innerkombinatlichen Informations- und Analysentätigkeit auf die Ermittlung solcher Kennziffern und Gruppierungen in den Betrieben der Kombinate zu verzichten, die nicht für die Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses des Kombines in seinen Verflechtungen erforderlich sind. Die Anforderungen der volkswirtschaftlichen Leitung und Planung einschließlich der zentralisierten Berichterstattung sowie an Ordnung und Sicherheit sind zu gewährleisten.“

(5) Die Generaldirektoren der Kombinate haben die bestehenden Zweigrichtlinien der Rechnungsführung und Statistik um die Festlegungen gemäß Abs. 4 zu konkretisieren.“

## § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1979

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. St o p h  
Vorsitzender

### Bekanntmachung vom 31. Mai 1979

Durch die Neuregelungen im Arbeitsgesetzbuch und in anderen Rechtsvorschriften sind die nachstehenden Rechtsvorschriften gegenstandslos geworden und wurden deshalb durch den Ministerrat aufgehoben:

- § 1 Abs. 4, § 2 bis 4, §§ 6 bis 10, §§ 13 und 14 sowie § 22 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II Nr. 41 S. 263);
- §§ 1 bis 6, § 7 Abs. 1, §§ 8 und 9, § 10 Absätze 1 bis 3 sowie §§ 11 bis 14 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBl. II Nr. 38 S. 237);
- Zweite Verordnung vom 13. Februar 1975 über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern (GBl. I Nr. 11 S. 197).

Berlin, den 31. Mai 1979

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

### Anordnung zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse vom 20. Juni 1979

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- staatliche und wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, Kombinate und Betriebe der volkseigenen Kombinate sowie deren wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Institute und ihnen gleichgestellte Einrichtungen,
- die Akademie der Wissenschaften der DDR und andere wissenschaftliche Akademien, Universitäten und Hochschulen,
- Rationalisierungseinrichtungen, wie Ingenieurbüros und gleichartige Einrichtungen,

(nachfolgend Einrichtungen genannt), die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik bzw. der Forschungspläne der Akademie der Wissenschaften der DDR, der Universitäten und Hochschulen oder Promotionsverfahren auf dem Gebiet von Naturwissenschaft und Technik durchführen oder durchführen lassen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die bewaffneten Organe sowie für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die in deren Auftrag durchgeführt werden. Die bewaffneten Organe sind berechtigt, die in den §§ 3 und 4 festgelegten Leistungen in Anspruch zu nehmen.

## § 2

## Zielstellung

Zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind die neusten Ergebnisse von Naturwissenschaft und Technik zielgerichtet der umfassenden volkswirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Durch den zentralen Informationsdienst des Zentralinstituts für Information und Dokumentation über wissenschaftlich-technische Ergebnisse zu begonnene und abgeschlossene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Dissertationen sind die Einrichtungen bei der Erarbeitung der Pflichtenhefte und der Erfüllung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben systematisch zu unterstützen.

## § 3

#### Aufgaben des Zentralinstituts für Information and Dokumentation der DDR

(1) Das Zentralinstitut für Information und Dokumentation (nachfolgend ZIID genannt) führt für die Einrichtungen auf Anforderung Recherchen über in der DDR sowie in Mitgliedsländern des RGW vorliegende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sowie Dissertationen durch und stellt das Rechercheergebnis (Titel, Referat, Standort der Primärquellen) unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Staats- und Dienstgeheimnisse bereit. Über die Bereitstellung von Dokumenten an Dritte ist das ZIID gegenüber den Urhebern nachweislich pflichtig.

(2) Zur Gewährleistung der festgelegten Informationsleistungen gemäß Abs. 1 führt das ZIID zentrale Fonds über wissenschaftlich-technische Ergebnisse.

(3) Das ZIID koordiniert gegenüber dem Internationalen Zentrum für wissenschaftliche und technische Information sowie den zuständigen Einrichtungen der beteiligten Mitgliedsländer des RGW die Vermittlung von Informationen über Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und Dissertationen, die nur bis zum heimhauunggrmi zulässig ist. t ans;